

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Schlepperfreunde Schieferland" und hat seinen Sitz in Laubach.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und somit ein rechtsfähiger Verein sein.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten und die Pflege des Landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und Einsatz historischer Landtechnik.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird im Besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfindungsgeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend am Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden. Auch die Erhaltung, Pflege und Präsentation von historischen Schleppern und anderen traditionellen landwirtschaftlicher Technik dient dem Satzungszweck.

§ 3

Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder dem Ziel des Vereins zustimmen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Der Vorstand informiert sich während der Probezeit über die Integration des neuen Mitgliedes in den Verein und entscheidet nach Ablauf der Probezeit über den Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - b) ein Mitglied sich eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
 - c) ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und erfolgt mit einfacher Mehrheit. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliedsbeitrag darf nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Mitgliedschaft für Interessierte allein aus finanziellen Gründen verhindert wird.
- Jedes Mitglied hat unaufgefordert bis zum 31.01. e.j.J. seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten, bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein.
- Die Zahlungen erfolgen an den Ersten Kassierer.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

2. Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet.

- der Satzung Folge zu leisten.
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- seinen Austritt schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- Veranstaltungen, Versammlungen und Auftritte des Vereins zu unterstützen.
- in der Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen zu erhalten.
- Dem Ersten Kassierer Veränderungen seiner persönlichen Daten mitzuteilen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§ 10

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Ersten Kassierer
 - d) dem Zweiten Kassierer
 - e) dem Ersten Schriftführer
 - f) dem Zweiten Schriftführer
 - g) einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung dieser Satzung.

Er trifft alle notwendigen, organisatorischen und technischen Maßnahmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Erste Kassierer, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, Einzelausgaben in Höhe von bis zu 2.000,00 Euro zu tätigen. Bei höheren Beträgen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
8. Der Erste Vorsitzende hat die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen mit Angabe der jeweiligen Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Bei seiner Verhinderung tritt der Zweite Vorsitzende an dessen Stelle. Er vertritt und unterstützt den Ersten Vorsitzenden des Vereins in jeglicher Hinsicht.
9. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist vom Ersten Schriftführer, dem Zweiten Schriftführer oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in angemessener Zeit, spätestens nach acht Wochen, vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Duplikat des unterschriebenen Protokolls.
10. Der Erste Schriftführer bewahrt die Originale der Protokolle und führt die Statistik nebst allen Aufzeichnungen des Vereins. Die anfallende Korrespondenz ist von ihm in Abstimmung mit dem Ersten Vorsitzenden zu erledigen.
11. Der Erste Kassierer verwaltet das ihm angetragene Vermögen, wie es dem Verein nützlich ist. Er ist zu einer übersichtlichen Buchführung verpflichtet und hat dem Verein jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Er leitet alle Geldangelegenheiten des Vereins. Überweisungen und Ausgaben hat er termingerecht auszuführen. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung und die gesamte Beitragseinzahlung nebst Sonderzahlungen der Mitglieder. Er hat das Recht, in eigener Person Einzelausgaben in Höhe von bis zu € 200,00 zu tätigen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im Frühjahr, spätestens bis Ende März, stattzufinden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch und mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Ersten Kassierers
 - c) Bericht des Ersten Schriftführers
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (bei Bedarf)
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche- oder juristische Person) eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Besonderheiten regelt § 13 dieser Satzung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen und
 - b) der Vereinsauflösung.
8. Die Wahlen können geheim oder durch öffentliche Abstimmung erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder das einvernehmlich festlegen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
10. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand dies für notwendig erachtet,
 - b) ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begehrt.
11. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Ersten Schriftführer, den Zweiten Schriftführer oder durch ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach einer Pause von zwei Jahren zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung die Buchführung und die Kasse des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 13

Modi bei Abstimmungen und Wahlen

1. Wahlen können grundsätzlich immer, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, durchgeführt werden.

Ausnahmen hiervon bestehen nur bei

- a) Satzungsänderungen und bei der
- b) Vereinsauflösung

Hier ist es erforderlich, dass $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Muss wegen mangelnder Beteiligung der Mitglieder eine Wahl bzgl. einer Satzungsänderung oder der Vereinsauflösung wiederholt werden, so ist eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen neu anzusetzen.

Bei der zweiten Sitzung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Satzungsänderungen

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderungen" enthalten.

Bei Satzungsänderungen entscheidet eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

3. Auflösung des Vereins (s. auch § 15)

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" beinhalten.

Der Verein wird aufgelöst, wenn eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies in einer geheimen Wahl beschließen.

4. Ausschluss eines Mitgliedes nach Widerspruch gegen die Vorstandsentscheidung
Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt "Ausschluss eines Mitgliedes" enthalten.
Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn dies 2/3 aller anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschließen.
5. Wahl des Vorstandes
Die Wahl des Vorstandes ist offen.
Die einfache Mehrheit wird benötigt.
6. Wahl der Kassenprüfer
Die Wahl der Kassenprüfer ist offen.
Die einfache Mehrheit wird benötigt.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Cochem.

§ 15

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies die anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Caritasverband für die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e.V. und dem Sozialdienst der katholischen Frauen Cochem-Zell e.V., für die „Cochemer Tafel“.

Laubach, den

Unterschriften
